

99027003026000

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/29141/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027003026000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Geburt im Ausland; Beantragung der Nachbeurkundung im deutschen Geburtenregister
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anzeige einer Geburt im Ausland, ausländische Geburtsurkunde, Beurkundung einer im Ausland erfolgten Geburt, Geburten im Ausland, Geburt im Ausland, Nachbeurkundung Geburt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	16.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_36.html http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_36.html
Teaser	Eine Geburt im Ausland kann im deutschen Geburtenregister nachbeurkundet werden.
Volltext	<p>Eine Geburt im Ausland kann auf Antrag beim zuständigen Standesamt nachbeurkundet werden, wenn die im Ausland geborene Person zum Zeitpunkt der Antragstellung die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Antragsberechtigt sind die Eltern des Kindes, das Kind selbst, dessen Ehegatte, Lebenspartner(in) oder Kinder.</p> <p>Zuständig für die Beurkundung ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die im Ausland geborene Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt die Geburt, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragstellende Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich auch daraus keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt I in Berlin die Geburt.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Das zuständige Standesamt berät Sie gerne.
Voraussetzungen	<p>Die Nachbeurkundung der Geburt ist möglich für</p> <ul style="list-style-type: none"> • deutsche Staatsangehörige • Staatenlose, heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland <p>Antragsberechtigte sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • die im Ausland geborene Person selbst • deren Eltern

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • deren Kinder • der oder die Ehe- oder Lebenspartner(in)
Kosten	Beurkundung im Geburtenregister: 70,00 EUR Geburtsurkunde / beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister: 12,00 EUR
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal